

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.
Erg.Bd. 8, 1890, S. 45 - 46

Wesen und Klagbarkeit eines außergerichtlichen
Vergleiches

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Ziff. 2, wonach der Ehefrau im Scheidungsprozesse, abgesehen von dem Falle böswilliger Verlassung, unabhängig von dem Nachweise eigener Dürftigkeit oder anderer Voraussetzungen von ihrem Manne nicht nur die nöthigen Streitkosten, sondern bis zum Austrag der Sache auch den gebührenden Unterhalt verlangen kann, enthalten ein spezielles Benefizium der Ehefrau, wogegen für die Beurtheilung der Alimentationsansprüche des Ehemannes lediglich die allgemeinen Bestimmungen im bayer. Landrecht Theil I Kap. VI § 12 Ziff. 7 und Kap. IV § 7 Ziff. 6 maßgebend sind. Der analogen Anwendung der erstangeführten Gesetzesstellen zu Gunsten des Ehemannes im Scheidungsprozesse steht die Erwägung entgegen, daß das besagte Recht auf Gewährung des gebührenden Unterhaltes an die Frau dieser nicht etwa bloß als Klägerin, sondern auch als Beklagter eingeräumt ist, wenn die Eheleute wirklich in dem Separationsprozesse gegen einander stehen, — daneben aber ein gleiches Recht des Mannes, weil hiemit völlig unvereinbar, absolut nicht bestehen kann. In Anwendung der Vorschriften des bayer. Landrechts Theil I Kap. VI § 12 Ziff. 7 und Kap. IV § 7 Ziff. 6 ist aber die Armuth und die Unvermögenheit, beziehungsweise die Unterhaltsbedürftigkeit des Mannes nicht bloß von dem Nachweise bedingt, daß der Mann nicht durch eigene Mittel, sondern auch nicht durch eigenen Dienst und Arbeit sich nicht selbst zu ernähren vermag, und wird der Mann des Unterhaltsanspruches durch selbstverschuldetes, ungeordnetes und unwirthschaftliches Leben verlustig.

Oberlandesgericht München. Urtheil vom 24. Oktober 1888.

Wesen und Klagbarkeit eines außergerichtlichen Vergleiches. Ein Kaufmann hatte anerkannt, einem Geschäftsfreunde aus einer Liquidation per ultimo

September 1887 schuldig zu sein, diesem aber erklärt, daß er wegen momentaner Geldverlegenheit nicht in der Lage sei, seine Schuld am Verfalltage abzutragen. Nach einigen Verhandlungen kam ein Abkommen zwischen Beiden zu Stande, wonach die Schuld in der Weise getilgt werden sollte, daß 343 Mark 67 Pfennig am 15. November 1887 und gleiche Beträge am 15. Januar und 15. Februar 1888 bezahlt, diese Beträge mit 4% vom 30. September 1887 verzinst würden, und, falls die Ratenzahlungen nicht pünktlich eingehalten werden sollten, es dem Gläubiger freistehen sollte, den jeweilig bestehenden Schuldrest zu verlangen. Da jene schon mit der ersten Rate nicht eingehalten wurden, so ist im Dezember 1887 der ganze Schuldbetrag auf Grund des getroffenen Uebereinkommens eingeklagt worden. Die rechtliche Gültigkeit dieses Abkommens wurde bestritten, dieser Einwand jedoch als unbegründet verworfen, wobei Folgendes ausgeführt wurde: Das Uebereinkommen kennzeichnet sich als ein nach der bayer. G.D. Kap. XVII § 1 Ziff. 4—8 und 11—12, deren Bestimmungen an diesen Stellen im Hinblick auf Art. 81 des Ausführungsgesetzes zur C.F.D. aufrecht zu erhalten sind, zu beurtheilender Vergleich dar. Der Vergleich ist ein Vertrag, durch welchen zwei Parteien die zwischen ihnen in Betreff eines Anspruches bestehende Ungewißheit auf dem Wege gegenseitigen Zugeständnisses beseitigen (Windscheid, Lehrbuch der Pandekten § 413), oder, wie die bayer. Gerichtsordnung a. a. D. sagt: ein Abkommen über eine Sache, die bereits streitig oder wegen welcher ein künftiger Streit zu besorgen, die auch an sich zweifelhaft ist, und bei welchem Abkommen etwas gegeben und behalten wird. In dem getroffenen Uebereinkommen finden sich aber die thatsächlichen Momente des eben entwickelten Rechtsbegriffes. Wenn auch die Schuld an sich feststand, so war zwischen den Interessenten doch strittig oder doch wenigstens zweifelhaft,